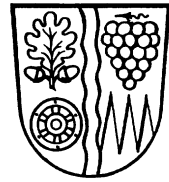


AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 07

07.03.2024

51. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Kreisangelegenheiten

Satzung des Landkreises Main-Spessart zur Regelung der Entschädigung der Stellvertreter der Landrätin, ehrenamtlich tätiger Mitglieder des Kreistags und sonstiger ehrenamtlich für den Landkreis Main-Spessart Tätiger.....S. 48

Bauwesen

Vollzug der Baugesetze;
Bauvorhaben: Temporäre Errichtung eines Kameramastes zur Dokumentation der Bautätigkeit des Zentralklinikums Main-Spessart
Bauherr(en): Klinikum Main-Spessart,
Bauort: Gemarkung: Lohr a.M.
FlurNr(n): 2100
Az.: 51-602 B-2023-1855.....S. 51

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland.....S. 53
Haushaltssatzung des Schulverbandes Thüngen für das Haushaltsjahr 2024.....S. 54
Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes – Obstanbaugemeinschaft – 97837 Erlenbach für das Haushaltsjahr 2024S. 55

SATZUNG

des Landkreises Main-Spessart

zur Regelung der Entschädigung der Stellvertreter der Landrätin, ehrenamtlich tätiger Mitglieder des Kreistags und sonstiger ehrenamtlich für den Landkreis Main-Spessart Tätiger

Der Landkreis Main-Spessart erlässt folgende

SATZUNG

§ 1

- (1) Die Mitglieder des Kreistags erhalten für die Abgeltung des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwandes eine monatliche Entschädigung von 70,00 €.
- (2) Der gewählte Stellvertreter und die weiteren Stellvertreter/innen der Landrätin erhalten neben der in Abs. 1 genannten Entschädigung eine Pauschale nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG). Diese Pauschalen erhöhen sich mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz wie sich alle Grundgehälter der Besoldungsordnung A einheitlich ändern. Die weiteren Stellvertreter/innen der Landrätin erhalten eine jährliche Sonderzahlung gem. Art. 55 Abs. 1 KWBG.
- (3) Die Stellvertreter/innen erhalten im Falle der Vertretung der Landrätin ab dem 4. Tage täglich 1/30 des Grundgehaltes und der Dienstaufwandsentschädigung der Landrätin. Die Gesamtentschädigung innerhalb eines Kalendermonats darf nicht höher sein als die Summe von Grundgehalt und Dienstaufwandsentschädigung der Vertretenen.
- (4) Den Fraktionsvorsitzenden im Kreistag wird eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 € zuzüglich 50,00 € pro Fraktionsmitglied gewährt.

§ 2

- (1) Die Mitglieder des Kreistags erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen des Kreistags für jeden Sitzungstag 65,00 € als Aufwandsentschädigung. Zusätzlich werden die Fahrkosten in Höhe der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) für die Strecke zwischen dem Hauptwohnsitz und dem jeweiligen Sitzungsort erstattet. Die stellvertretenden Landrät/innen erhalten die Entschädigung nicht, wenn sie zur gleichen Zeit Bezüge nach § 1 Abs. 3 erhalten.

- (2) Arbeitnehmer/innen erhalten außerdem den ihnen entstandenen Verdienstaussfall vergütet; der Betrag ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
Der zu zahlende Höchstbetrag wird auf 50,00 € pro Stunde festgelegt.
- (3) Selbstständig Tätige erhalten außerdem für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehenden Zeitversäumnisse eine pauschale Entschädigung. Diese beträgt je 1 Stunde Sitzungsdauer 35,00 €. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Zur Sitzungsdauer zählt 1 Stunde für An- und Rückreise; angebrochene Stunden werden als volle Stunden berechnet.
- (4) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich Nachteile entstehen, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten außerdem für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstandene Zeitversäumnis eine pauschale Entschädigung. Je angefangene Stunde Sitzungsdauer i.H.v. 20,00 €, maximal für 10 Stunden je Tag. Zur Sitzungsdauer zählt eine Stunde An- und Rückreise, angebrochene Stunden werden als volle Stunden gezählt.
- (5) Nachgewiesenen Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden
- Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
 - Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch können bis zu einem Höchstbetrag von 150,00 € ersetzt werden; für Personen, denen eine Entschädigung nach Abs. 4 zusteht, gilt Halbsatz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch
- bei Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse oder von Arbeitskommissionen;
 - bei Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrage der zuständigen Kreisorgane.
- (7)
- Bei Teilnahme an bis zu zwölf Fraktionssitzungen jährlich, die Kreistags- oder Ausschusssitzungen (außer Rechnungsprüfungsausschuss) zu deren Vorbereitung vorangehen und sich die Kreistags-/Ausschusssitzung nicht unmittelbar anschließt, gilt für die Entschädigung Abs. 1.
 - b) Für Informationssitzungen der Fraktionsvorsitzenden bzw. der Vertreter/innen der weiteren Parteien und Wählergruppen zur Vorbereitung von Kreistags-/Ausschusssitzungen erfolgt die Entschädigung der Teilnehmer/innen zum halben Betrag des Abs. 1 Satz 1 (32,50 €). Daneben werden die Fahrtauslagen nach Abs. 1 Satz 2 erstattet.
- (8) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gezahlt.
- (9) Die Empfänger/innen von Verdienstaussfallentschädigungen haben diese in voller Höhe bei ihren Arbeitgebern zur Versteuerung usw. zu melden, sofern die Entschädigungen nicht unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt werden.
- (10) Mitglieder des Kreistags, die erklären, dass sie auf die Zusendung von Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten und diese ausschließlich digital abrufen, erhalten für jede Sitzung eine Digitalisierungspauschale von 5,00 €.

§ 3

Für auswärtige Dienstgeschäfte werden neben den Entschädigungen nach § 2 Reisekosten nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt. Der Dienstreiseauftrag wird durch die Landrätin schriftlich erteilt. Sitzungen oder Dienstgeschäfte des Kreistags oder eines Ausschusses innerhalb des Kreisgebietes zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.

§ 4

Für die Teilnahme an einer Fortbildung entstehende Reisekosten und Seminargebühren werden einmal jährlich bis zum Höchstbetrag von 200,00 € übernommen. Ein Verdienstaussfall wird nicht gezahlt.

§ 5

Für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger/innen, die nicht dem Kreistag angehören und die an den Beratungen eines vom Kreistag gebildeten Ausschusses teilnehmen, dem sie als Mitglied angehören sowie für beigezogene Sachverständige usw. gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 entsprechend, soweit keine Regelung in § 6 erfolgt. Sie erhalten keine Aufwandsentschädigung, soweit die Tätigkeit zu ihrem Aufgabenbereich im öffentlichen Dienst gehört.

§ 6

- (1) Für die für den Landkreis Main-Spessart ehrenamtlich tätigen Jagdberater und Naturschutzwächter, die ehrenamtlichen Biber- und Fledermausfachberater, den ehrenamtlichen Leiter des Medienzentrums (Kreisbildstelle), die ehrenamtlichen Kreisarchivpfleger,

Kreisheimatpfleger und Feuerwehrführungskräfte bzw. Inhaber von Sonderfunktionen im Bereich der Feuerwehr sowie die Mitglieder des Kreissenorenbeirates gelten die Regelungen in den folgenden Absätzen.

- (2) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Jagdberater des Landkreises Main-Spessart wird festgesetzt auf 113,52 € / Monat.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche
 - a) Naturschutzwächter des Landkreises Main-Spessart wird festgesetzt auf 160,39 € / Monat.
 - b) Biberberater des Landkreises Main-Spessart wird festgesetzt auf 165 € / Monat.
 - c) Fledermausfachberater des Landkreises Main-Spessart wird festgesetzt auf 95 € / Monat.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Leiter des Medienzentrums (Kreisbildstelle) Main-Spessart wird festgesetzt auf 250,00 € / Monat.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Kreisarchivpfleger des Landkreises Main-Spessart wird festgesetzt auf 128,51 € / Monat.
- (6) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Kreisheimatpfleger des Landkreises Main-Spessart wird festgesetzt auf 158,29 € / Monat.
- (7) Die in den Absätzen (2) bis (6) geregelten Aufwandsentschädigungen haben teil an Erhöhungen des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A für die Beamten mit gleichem Prozentsatz. Für die in den Absätzen (2) bis (6) genannten ehrenamtlich Tätigen werden Reisekosten nach dem BayRKG gewährt. Abweichend hiervon erhalten die ehrenamtlichen Naturschutzwächter im Sinne des Absatzes (3) Buchstabe a) für Fahrten mit dem privaten Kraftwagen ab dem 21. Kilometer (Hin- und Rückfahrt) eine Wegstreckenentschädigung von 0,25 € je gefahrenem Kilometer.
- (8) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Kreisbrandinspektion wird wie folgt festgesetzt:
 - a) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandrat des Landkreises Main-Spessart wird auf das Mittel des möglichen Rahmens der Entschädigung für Kreisbrandräte nach der jeweils aktuellen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Entschädigung nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz und sein Geschäftsbedarf auf 122,00 € pro Monat festgesetzt. Reisekosten werden in entsprechender Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) gewährt.
 - b) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Kreisbrandinspektoren im Landkreis Main-Spessart wird auf das Mittel des möglichen Rahmens der Entschädigung für Kreisbrandinspektoren nach der jeweils aktuellen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Entschädigung nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz und der Geschäftsbedarf auf 100,00 € pro Monat festgesetzt. Reisekosten werden in entsprechender Anwendung des BayRKG gewährt.
 - c) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Kreisbrandmeister im Landkreis Main-Spessart wird auf das Mittel des möglichen Rahmens der Entschädigung für Kreisbrandmeister nach der jeweils aktuellen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Entschädigung nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz festgesetzt. Reisekosten werden nach dem BayRKG gewährt.
 - d) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Inhaber einer Sonderfunktion im Landkreis Main-Spessart wird je nach Aufwand und Umfang wie folgt gestaffelt und festgelegt:
 - Stufe 1 entspricht der Aufwandsentschädigung eines Kreisbrandmeisters gem. § 6 Abs. 8 Buchst. c dieser Satzung in der neuen Fassung.
 - Stufe 2 entspricht der Hälfte der Aufwandsentschädigung eines Kreisbrandmeisters gem. § 6 Abs. 8 Buchst. c dieser Satzung in der neuen Fassung.
 - Stufe 3 entspricht der Entschädigung eines Kommandanten in entsprechender Anwendung des Art. 11 Abs. 1, Abs. 2 Halbsatz 1 des BayFwG i.V.m. § 11 Abs. 1 der AVBayFwG nach den Mindestsätzen der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Entschädigung nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz.
 - Stufe 4 entspricht der Entschädigung eines stellvertretenden Kommandanten in entsprechender Anwendung des Art. 11 Abs. 1, Abs. 2 Halbsatz 2 des BayFwG i.V.m. § 11 Abs. 1 der AVBayFwG nach den Mindestsätzen der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Entschädigung nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz.
 - e) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Helfer in der kreiseigenen Atemschutzwerkstatt des im Landkreises Main-Spessart wird auf 220,00 € pro Monat festgesetzt. Die entstandenen Kosten werden kostendeckend auf die Städte, Märkte und Gemeinden im Rahmen der Verträge über die Nutzung der kreiseigenen Einrichtung umgelegt.

- f) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Helfer in der kreiseigenen Atemschutzübungsanlage des im Landkreises Main-Spessart wird auf 50,00 € pro Monat festgesetzt. Die entstandenen Kosten werden kostendeckend auf die Städte, Märkte und Gemeinden im Rahmen der Verträge über die Nutzung der kreiseigenen Einrichtung umlegt.

Im Übrigen gilt für den Kreisbrandrat, die Kreisbrandinspektoren sowie die Kreisbrandmeister Art. 20 Abs. 2 und 3 des BayFwG und § 13 AVBayFwG über die Entschädigung der Kreisbrandräte, der Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister. Für Inhaber von Sonderfunktionen gilt die entsprechende Anwendung des Art. 20 Abs. 2 und 3 des BayFwG und des § 13 AVBayFwG. Bei der Anwendung des Art. 20 Abs. 2 und 3 des BayFwG wird im Rahmen der Ermessensausübung insbesondere ein tatsächlich geleisteter Arbeitsanteil entsprechend anteilig berücksichtigt.

- (9) Den Mitgliedern des Kreissenorenbeirates werden Reisekosten nach dem BayRKG gewährt.

§ 7

Diese Satzung tritt, mit Ausnahme nachstehender Regelungen rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder des Kreistages und sonstiger Kreisbürger vom 06. Juni 2014 außer Kraft.

- § 6 Abs. 4 tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.
- § 6 Abs. 8 tritt rückwirkend zum 15. März 2022 in Kraft.
- § 6 Abs. 7 tritt am 26. Mai 2023 in Kraft.

§ 6 dieser Satzung ersetzt die bisher notwendigen Beschlüsse der Kreisgremien über Aufwandsentschädigungen.

- § 2 Abs. 5 und § 2 Abs. 10 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Karlstadt, 08. Dezember 2023
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Sabine Sitter
Landrätin

Bauwesen

Vollzug der Baugesetze;

**Bauvorhaben: Temporäre Errichtung eines Kameramastes zur Dokumentation der
Bautätigkeit des Zentralklinikums Main-Spessart**

Bauherr(en): Klinikum Main-Spessart,

Bauort: Gemarkung: Lohr a.M.

FlurNr(n): 2100

Az.: 51-602 B-2023-1855

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben genannte Vorhaben wird die

baurechtliche Genehmigung

nach Maßgaben der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen erteilt.

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt, die in dieser Bekanntmachung nicht abgedruckt wurden.

Hinweise:

1. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens sowie der vollständige Baugenehmigungsbescheid können während der Öffnungszeiten im Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Zimmer Nr. 229 eingesehen werden.

2. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung –BayBO-) und wird die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur. Nähere Informationen zur EGVP-Infrastruktur und Registrierung entnehmen Sie bitte unter www.egvp.de und der Internetpräsenz des Verwaltungsgerichts Würzburg.
- Bei Klageeinreichung durch ein Mitglied einer Rechtsanwaltskammer (oder Notarkammer) durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments über das besondere elektronische Anwaltspostfach (oder Notarpostfach) an die elektronische Poststelle des Gerichts unter folgender Adresse: poststelle@vg-w.bayern.de
- Bei Klageeinreichung durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments über das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichtete besondere Behördenpostfach an die elektronische Poststelle des Gerichts unter folgender Adresse:
poststelle@vg-w.bayern.de

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, 01.03.2024

gez.

Hilpert
Regierungsrat

Amtliche Bekanntmachungen

Die Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis Main-Spessart

Bekanntmachung

für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger)

zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 09. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 19.05.2024 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

¹Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Karlstadt, den 04. März 2023

gez.

Ratka
Kreiswahlleiterin

Haushaltssatzung des Schulverbandes Thüngen für das Haushaltsjahr 2024

Az.: 21 – 027.0.20-24

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Thüngen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Das Landratsamt Main-Spessart hat mit Schreiben vom 21.02.2024 AZ: 21-027.0.20-24 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Sie erhält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Thüngen Landkreis: Main-Spessart für das Jahr 2024

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 ff Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO), erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024	wird im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen auf	386.821,00 €
		in den Ausgaben auf	386.821,00 €
	und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen	96.624,00 €
		in den Ausgaben auf	96.624,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 227.096,00 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. **Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 1.645,623188 €.**

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 wird auf **138 Verbandsschüler** festgesetzt.

Investitionsumlage:

Die Investitionsumlage ist im Haushaltsjahr 2024 nicht erforderlich.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft:

Thüngen, 28.02.2024

gez.

Schulverband Thüngen
Lorenz Strifsky
1. Vorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 9 Abs. 1 S. 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag ihrer Veröffentlichung bis zur Bekanntmachung einer nachfolgenden Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden im Zellinger Rathaus, Zimmer-Nr. 13 bei Herrn Popp, zu den üblichen Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes – Obstanbaugemeinschaft – 97837 Erlenbach für das Haushaltsjahr 2024

Az.: 21 – 027.0.20-24

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes – Obstanbaugemeinschaft – 97837 Erlenbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes, Obstanbaugemeinschaft 97837 Erlenbach für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 65 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit Art. 4 Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG), und Art. 40 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Wasser- und Bodenverband, Obstanbaugemeinschaft Erlenbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 78.205,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 15.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird auf 68.935,00 € festgesetzt (8110 Baumeinheiten x 8,50 €).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 13.034,17 € (1/6 der Einnahmen des Verwaltungshaushalts) festgesetzt.

§ 6

Die Fälligkeit der Verbandsbeiträge (Baumpfleagesatz) ist am 15. März 2024.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Erlenbach, 24.11.2023

gez.

Jan Gardiewski
1. Vorsitzender
Wasser- und Bodenverband
- Obstanbaugemeinschaft Erlenbach -

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt ab dem Tag ihrer Veröffentlichung bis zur Bekanntmachung einer nachfolgenden Haushaltssatzung beim 1. Vorsitzenden, Herrn Gardiewski Jan, Jakob-Kaiser Str. 7, 97828 Marktheidenfeld, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus (Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art 65 Abs. 3 GO).

Landkreis Main-Spessart: S i t t e r Landrätin

Herausgegeben vom Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Telefon 09353/793-1113. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf - in der Regel zweiwöchentlich.